

Die Bedeutung höchstrichterlicher Urteile für die ärztliche Begutachtung

Otto Ernst Krasney

I Vorbemerkung

Auch höchstrichterliche Urteile binden grundsätzlich den medizinischen Sachverständigen nicht in seiner Begutachtung. Selbst wenn das Urteil eines obersten Gerichtshofes des Bundes für seine Entscheidung eine bestimmte medizinische Meinung zugrunde gelegt hat, so ist der medizinische Sachverständige nicht verpflichtet und m. E. sogar nicht einmal beauftragt, allein deshalb bei weiteren Begutachtungen die von ihm nicht geteilte, aber vom Gericht zugrunde gelegte medizinische Auffassung zu übernehmen. Damit wird jedoch nicht übersehen, welche Bedeutung höchstrichterliche Urteile rechtlich und/oder tatsächlich insbesondere für die Verwaltungsentscheidungen, aber ebenso für die Entscheidungen anderer Gerichte besitzen. Auf bestehende rechtliche Bindungen und – soweit dies der Fall ist – auf den Umfang dieser Bindungen wird, soweit dies in einem kurzen Artikel möglich ist, unter II bis VIII kurz eingegangen. Dabei werden beispielhaft einige mir freundlicherweise vorab mitgeteilte Entscheidungen einbezogen.

II Rechtliche Bindungen

1 Grundsätzlich besteht eine Bindung im Umfang der Rechtskraft eines Urteils nur zwischen den am gerichtlichen Verfahren Beteiligten. § 47 SGB X (Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes) gilt insoweit nicht. Gegebenenfalls kommt eine Wiederaufnahme nach §§ 179 ff. SGG iVm den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung in Betracht.

2 § 48 Absatz 2 SGB X:

„Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt“.

Verlangt ist somit eine ständige Rechtsprechung; außerdem muss das Recht anders ausgelegt sein. Die tatsächlichen Feststellungen, die diesen Urteilen Vorteil zugrunde liegen, werden dadurch nicht erfasst. Es erfolgt im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung

§ 407 Zivilprozessordnung - Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

- (1) Der zum Sachverständigen Ernante hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.
- (2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

eine Einzelfallprüfung. Die Verwaltungsakte werden nicht automatisch aufgehoben. Grundsätzlich gilt allerdings die Berücksichtigung einer ständigen Rechtsprechung des zuständigen obersten Gerichtshofes auch für neue Verwaltungsakte.

Durch diese Regelung soll sowohl eine Gleichbehandlung unter den Versicherten als auch die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Wird in einem neuen Verwaltungsakt diese Bindungswirkung des § 48 Abs. 2 SGB X nicht berücksichtigt, so ist bereits aus diesem Grund der Verwaltungsakt rechtswidrig.

Bei der Nichtbeachtung einer ständigen Rechtsprechung des zuständigen obersten Gerichtshofes kann auch ein Amtshaftungsanspruch gegenüber der Behörde bestehen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die vorstehend angeführte Vorschrift führt allerdings nicht zu einer Versteinerung einer Rechtsprechung. Auch eine ständige Rechtsprechung z. B. des Bundessozialgerichts (BSG) kann erneut durch neue Argumente, durch wissenschaftliche Kritik und durch ggf. erst nach-

träglich grundsätzlich oder in ihrem Umfang erkennbaren wesentlichen Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis zu erneuter Prüfung des obersten Gerichtshofes geführt werden.

3 § 41 SGG – Großer Senat beim Bundessozialgericht

Der Große Senat des BSG entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. Auch insoweit handelt es sich wiederum um Rechtsfragen, nicht aber um die Würdigung von tatsächlichen Feststellungen, worauf noch unter V näher eingegangen wird.

Die Bindung gilt nur für die beteiligten Gerichte und nur hinsichtlich der zur Entscheidung des Großen Senats vorgelegten Rechtsfrage. Sie können aber im Hinblick auf eine sich regelmäßig daraus entwickelten ständigen Rechtsprechung zur Rechtslage führen wie sie oben unter 1 angeführt ist.

4 Bundesverfassungsgericht

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) binden die Verwaltungen und die Gerichte nicht nur in ihrem Entscheidungsausspruch, sondern auch hinsichtlich der tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung. Hier gilt deshalb wegen der regelmäßig geltend gemachten Grundrechtsverletzungen erst recht, und zwar ipso jure das oben unter 1 Gesagte. Auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind in die Bindung selbstverständlich einbezogen. Es handelt sich aber wiederum um rechtliche Fragen. Allerdings werden sowohl materiell-rechtliche als auch prozessrechtliche Erwägungen von der Bindung an die tragenden Gründe erfasst.

5 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Außerhalb der Regelung oben unter 2-4 bestehen keine rechtlichen Bindungen. Dies gilt auch für eine ständige Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes des Bundes. Dass auch im Interesse der Beteiligten die Gerichte der ersten und zweiten Instanz ihre Rechtsauffassung sorgfältig überprüfen werden, wenn sie vor der Entscheidung stehen, ob sie sich einer ständigen Rechtsprechung des zuständigen obersten Gerichtshofes anschließen oder ihr nicht folgen, entspricht der seit Bestehen des SGG geübten Praxis.

III Berücksichtigung der Rechtsprechung

Aus den oben unter II aufgezeigten Erwägungen ergibt sich zudem, dass auch außerhalb bestehender Bindungen sowohl die Verwaltungen gegenüber der Rechtsprechung aller Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit als auch die Gerichte der ersten gegenüber der zweiten und die Gerichte der zweiten gegenüber der dritten Instanz die jeweilige Rechtsprechung nicht unberücksichtigt lassen. Dies geschieht nicht nur im Interesse der Kläger und der Verwaltungen, um beiden unnötige Prozesse zu ersparen.

IV Bedeutung für den medizinischen Sachverständigen

Für den medizinischen Sachverständigen sind die Erwägungen unter II und III nicht unmittelbar von wesentlicher Bedeutung, da die bestehenden Bindungen und „Berücksichtigungen“ die Verwaltungsentscheidung betreffen. Der medizinische Sachverständige liefert für diese Entscheidung zwar oft die wesentliche Grundlage, er ist aber hinsichtlich seiner Auffassung in keinerlei Bindungswirkung einbezogen. Er wird lediglich, soweit ihm dies bekannt ist, die Verwaltung ggf. darauf hinweisen, wenn in einem Urteil eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit ausführlich die von ihm nicht vertretene medizinische Gegenmeinung zugrunde gelegt worden ist. Ihm wird dann selbst daran gelegen sein, zu dieser Gegenmeinung kritisch Stellung zu nehmen, um der Verwaltung die erforderliche Entscheidung zu erleichtern.

V Tatsächliche Feststellung; Beweiswürdigung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist an die tatsächlichen Feststellungen der Instanzgerichte (grundsätzlich des Landessozialgerichts – LSG, aber auch bei Sprungrevisionen des Sozialgerichts – SG) gebunden. Beruhen die tatsächlichen Feststellungen und/oder die Beweiswürdigung auf Verfahrensfehlern (z. B. Nichtbeachtung von Zeugen; Verstöße gegen Grundsätze der Beweiswürdigung), so muss das BSG grundsätzlich das Urteil aufheben und dem Berufungsgericht die Möglichkeit geben, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und die notwendige Beweiswürdigung verfahrensfehlerfrei zu treffen. Das BSG ist insoweit nicht befugt, selbst die notwendigen Feststellungen zu treffen und daraus eine eigene Beweiswürdigung abzuleiten.

VI Verknüpfung tatsächlicher Feststellungen (insbesondere medizinische Beurteilungen) und gerichtliche rechtliche Entscheidungen

Tatsächliche Feststellungen und daraus abgeleitete rechtliche Beurteilungen fließen nicht selten ineinander über. Wenn z. B. darüber zu

entscheiden ist, wie viele Meter ein Versicherter bei einem bestimmten Krankheitsbild noch laufen kann, so sind hierfür medizinische Beurteilungen und darauf beruhende Befunde erforderlich. Gleichzeitig wird dies aber für die Frage rechtliche Bedeutung gewinnen, welche Wegstrecke zu einem öffentlichen Verkehrsmittel für den Versicherten noch zumutbar ist. Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit haben die Gerichte rechtliche Gesichtspunkte einfließen zu lassen.

Falls die gegebenen Argumente des Gerichts von vornherein nicht überzeugend oder durch neue medizinische Erkenntnisse überholt sind, ist es der Verwaltung – wie schon oben unter II 2 aufgezeigt – unbenommen, eine erneute gerichtliche Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung herbeizuführen.

VII Innerbehördliche Bindungen

Nicht zu erörtern sind hier die Bindungen, die innerhalb einer Behörde von der Behördenleitung zur gleichmäßigen Verwaltungspraxis aufgestellt sind. Allerdings ist die Sonderstellung der medizinischen Gutachter zu berücksichtigen. Während z. B. innerhalb einer Behörde der Sachbearbeiter verpflichtet ist, die Rechtsauffassung der Behördenleitung auch den Entscheidungen zugrunde zu legen, die ausschließlich seinen Namen (aber eben „im Auftrag“) tragen, ist es m. E. nicht zulässig, einen Sachverständigen zu verpflichten, in seinem Gutachten und unter seiner namentlichen Verantwortung eine bestimmte medizinische Auffassung zu vertreten oder bestimmte Befunde, die er für erforderlich erachtet, nicht zu erheben oder deren Bedeutung abweichend von seiner Überzeugung darzulegen.

VIII Der medizinische Sachverständige im gerichtlichen Verfahren

Das unter VII aufgezeigte Verständnis der Bedeutung des medizinischen Sachverständigen gilt auch für seine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständige. Das Gericht kann ihm nicht vorgeben, in seinem Gutachten eine bestimmte medizinische Meinung z. B. deshalb zugrunde zu legen, weil es die durchaus herrschende Meinung ist. Selbst wenn sich der medizinische Sachverständige nur von wenigen Medizinern vertretenen Gegenmeinung anschließt, hat das Gericht dies zu beachten. Allerdings ist das Gericht u. a. berechtigt, dem Sachverständigen aufzugeben, zu der von ihm ggf. nicht vertretenen Gegenmeinung Stellung zu nehmen und darzulegen, aus welchen Gründen er sich dieser Auffassung nicht anschließt. Dies folgt m. E. auch daraus, dass eigentlich der Sachverständige selbst schon auf eine nicht nur Außenseitermeinung in seinem Gutachten hinzuweisen und ggf. darzulegen hat, welche Argumente für ihn wesentlich sind, warum er dieser Auffassung nicht folgt.

Zur Person



Prof. Dr. Otto Ernst Krasney

Vizepräsident a. D. des
Bundessozialgerichts

Geb. in Prag 16.12.1932

1954 Abitur, 1954 Studium Rechtswissenschaft Universität Köln, 1957 erste jur. Staatsprüfung, 1961 zweite jur. Staatsprüfung, Promotion, 1962 Richter SG Detmold, 1964 Vorberichterstatler BSG, 1967 geschäftsführender Beamter des Instituts für Sozialrecht Univ. Bochum, 1969 Richter LSG Nordrhein-Westfalen, 1971 Richter BSG Kassel, 1980 vorsitzender Richter BSG, 1988 Vizepräsident BSG, 1997 a. D.; langjähriger Vorstandsvorsitzender und nunmehr Ehrevorsitzender des deutschen Sozialrechtsverbands, 1967 LB Univ. Bochum, 1974 LB Univ. Kassel, dann Univ. Gießen, 1979 Hon.-Prof. Univ.-Gesamthochschule Kassel, 1988 Hon.-Prof. Univ. Gießen